

Übersicht: Etwaige Gesetzesänderungen im Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht

Anm.: Nachfolgend werden nur jene möglichen Änderungen dargestellt, die <u>Gesetzes</u>änderungen betreffen. Die Überarbeitung von Verordnungen (etwa der KWO, GemHVO) beginnt zu einem späteren Zeitpunkt. Wir bitten um jeweilige Stellungnahme in der rechten Spalte der Tabelle.

A. Prüf-/Änderungsaufträge aus dem Koalitionsvertrag

1. Kommunalwahlgesetz

	Änderungs- / Prüfauftrag	Betroffene schrift(en)	Rechtsvor-	Anmerkungen/ Stellungnahme der Spitzenverbände
1	Prüfung der Schaffung einer Sperrklausel (KOA-V S. 159/160)			Vorbemerkung HMdI: Eingriffe in den Grundsatz der Gleichheit der Wahl, wie sie durch Sperr- klauseln erfolgen, bedürfen eines sachlich legitimierten, "zwingenden" Grundes. Von den Verfassungsgerichten werden insoweit höchste Anfor- derungen an die gesetzgeberische Prognose drohender Funktionsstö- rungen aufgrund parteipolitischer Zersplitterung gestellt (vgl. etwa BVerfG, Urt.v. 13.02.2008 – BvK 1/07; (VerfGH NRW, Urt. v. 21.11.2017 – VerfGH 21/16, NVwZ 2018, 159; StGH Bremen, Urt. V. 14.05.2009, St. 2/08)

Änderungs- / Prüfauftrag	Betroffene Rechtsvor-	Anmerkungen/ Stellungnahme der Spitzenverbände
	schrift(en)	
		Wir bitten um Stellungnahme insbesondere zu diesem Aspekt der dro-
		henden Funktionsstörungen aufgrund parteipolitischer Zersplitterung.
		HSGB:
		Nach der Rechtsprechung (BVerfG, Urt. v. 13.02.2008 - BvK 1/07 -; Ver-
		fGHNRW, Urt. v. 21.11.2017 - VerfG 9/16 -; StGH Bremen, Urt. v.
		14.05.2009 - St. 2/08 -, juris) ist die Vereinbarkeit einer Sperrklausel im
		Verhältniswahlrecht mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit und der
		Chancengleichheit der politischen Parteien nicht abstrakt zu beurteilen.
		Es müssen vielmehr <u>nachvollziehbare empirische Daten</u> vorliegen, die
		die Funktions <u>un</u> fähigkeit der Gemeindevertretungen darlegen.
		Dabei ist die mit dem Einzug einer größeren Zahl von Fraktionen, Grup-
		pen oder Einzelmandatsträgern regelmäßig verbundene Erschwerung
		der Meinungsbildung grundsätzlich als nicht ausreichend anzusehen
		(VerfGNRW, a.a.O., Rdnr. 106). Die 5-Prozent-Sperrklausel kann auch
		nicht damit gerechtfertigt werden, dass sie dem Zweck dienen soll, ver-
		fassungsfeindliche oder (rechts-)extremistische Parteien von der Betei-
		ligung an kommunalen Vertretungsorganen fernzuhalten. Die Bekämp-
		fung politischer Parteien ist in diesem Zusammenhang nach Auffassung
		des BVerfG ein sachfremdes Motiv. Für die Bekämpfung verfassungs-
		widriger Parteien stehe das Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG zur Verfü-
		gung (BVerfG, a.a.O., Rdnr. 115).
		Allgemein ist festzustellen, dass die Durchführungen von Sitzungen der
		Gemeindevertretung durch eine größere Zahl von Fraktionen und frak-
		tionslosen Einzelkämpfern und deren Sach- und Geschäftsordnungsan-
		träge und Wortbeiträge sowie die umfassende Ausübung des schriftli-
		chen Anfragerechts gem. § 50 Abs. 2 HGO schwieriger geworden ist. Die
		Sitzungen und Verfahrensgänge dauern länger, sind zeitaufwändiger

	Änderungs- / Prüfauftrag	Betroffene Rechtsvor- schrift(en)	Anmerkungen/ Stellungnahme der Spitzenverbände
			und personalintensiver. Das Recht, umfassend Anfragen an die Verwaltung stellen zu können, wird vermehrt in Anspruch genommen, da es mehr kleinere Fraktionen und Einzelkämpfer gibt, die auch oftmals nicht im Gemeindevorstand vertreten sind. Dies führt teilweise zu einer enormen Mehrbelastung für die Verwaltungen. Eine empirische Untersuchung liegt diesbezüglich nicht vor und müsste zunächst hessenweit erfolgen. Solange diese Daten nicht erhoben wurden, wird es als rechtlich problematisch angesehen, eine Sperrklausel einzuführen. Hier wären andere Überlegungen zielführender. Zu denken wäre an die Reduzierung der Zahl der Gemeindevertreter (§ 38 HGO) sowie an eine verhältnismäßige Begrenzung des Rechtes, schriftliche oder elektronische Anfragen an die Verwaltung stellen zu können
2	Prüfung der Umstellung des Auszählverfahrens von Hare/Niemeyer auf d'Hondt (KOA-V S. 159/160)	§ 22 Abs. 3 KWG	HSGB: Das ursprünglich nach dem Kommunalwahlrecht für die Sitzverteilung gebräuchliche Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, wurde aufgrund Art. 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 04.07.1980 (GVBI. I S. 219) mit der Neufassung des § 22 KWG ersetzt. Hintergrund war, dass das Verfahren nach Hare/Niemeyer eine angemessenere Beteiligung kleinerer Parteien und Wählergruppen berücksichtigt (BVerfG, Beschl.v. 24.11.1988, NJW 1989, S. 1348). Nach der neueren Rechtsprechung des VerfGH Bayern (BayVerfGH, Urt.v. 05.07.2022 - Vf. 57-III-19 -, Rdnr. 65 f, juris) tragen grundsätzlich alle Auszählverfahren (Hare/Niemeyer, d'Hondt, Sainte-Lague/Schepers) dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit Rechnung und entsprechen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein für die Verhältniswahl unabdingbares Sitzzuteilungssystem. Seien mehrere verfassungsrechtlich gleichermaßen unbedenkliche, insbesondere mit dem

Änderungs- / Prüfauftrag	Betroffene Rechtsvor-	Anmerkungen/ Stellungnahme der Spitzenverbände
	schrift(en)	Grundsatz der Wahlgleichheit vereinbare Berechnungsmethoden vorhanden, sei es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches der Systeme er sich entscheide und in welche Richtung er unvermeidbare systemimmanente Abweichungen vom Prinzip der Erfolgswertgleichheit in Kauf nehmen wolle (BayVerfGH, a.a.O.). Seit dem Jahr 2009 wird für die Bundestagswahlen das Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte-Lague/Schepers angewandt. Dabei ist der Bundesgesetzgeber bei der Einführung davon ausgegangen, dass mit keinem Berechnungsverfahren eine mathematisch absolute exakte Übertragung des Stimmenverhältnisses der Parteien auf das Sitzverhältnis im Bundestag erreicht werden könne und deshalb letztlich immer gewisse Abstriche bei der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen hingenommen werden müssten. Er war aber der Auffassung, dass dieses Verfahren tendenziell zu einer besseren Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl als die bisher angewandte Quotenmethode mit Ausgleich nach größten Resten nach Hare-Niemeyer darstellt. Auch zunehmend wird in der verfassungsrechtlichen Debatte das Zuteilungsverfahren nach Saint/Lague/Schepers als gegenüber dem Proporzverfahren nach Hare-Niemeyer vorzugswürdig angesehen (Boehl in Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., 2021, § 6 Rdnr. 45-47 mit zahlreichen Nachweisen). Insofern wäre eine Umstellung des Auszählverfahrens auf Sainte-Lague/Schepers wie bei der Bundestagswahl zu präferieren um hier eine Einheitlichkeit zu erhalten. Vor einer Umstellung des Auszählverfahrens müssten die Auswirkungen der verschiedenen Auszählverfahren empirisch zunächst einmal anhand einiger Modellkommunen ermittelt werden.

	Änderungs- / Prüfauftrag	Betroffene Rechtsvor-	Anmerkungen/ Stellungnahme der Spitzenverbände
		schrift(en)	
			Hierbei wäre allerdings auch zu berücksichtigen, dass das Auszählverfahren nach Hare-Niemeyer mittlerweile bei den Kommunen bestens bekannt ist und sich bewährt hat und auch die Programme der ekom 21 entsprechend angepasst werden müssten, was für die Kommunen mit Kosten verbunden wäre. Außerdem müsste eine Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort erfolgen. Eine Umstellung des Auszählverfahrens ist nach diesseitiger Einschätzung nicht bis zu den nächsten Kommunalwahlen umsetzbar und eher als eine langfristige Thematik anzusehen.
3	Streichung der Angabe von Privatadressen bei den öffentlichen Bekanntmachungen von kommunalen Wahlvorschlägen (KOA-V S. 161)	§ 15 Abs. 5 KWG, §§ 26, 23 Abs. 1 KWO	Vorbemerkung HMdl: Eine Veröffentlichung der privaten Anschriften von Bewerbern erscheint aus Sicht des HMdl nicht mehr zeitgemäß und erforderlich. Hintergrund der derzeitigen Regelungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Privatadresse ist es, den Wahlberechtigten zu ermöglichen, die Bewerber vor einer Wahl zu kontaktieren und sich über Person und politisches Programm zu informieren. Jedoch ist die Bekanntmachung der privaten Wohnanschrift heutzutage für eine Kontaktaufnahme nicht mehr erforderlich, da sowohl Parteien und Wählergruppen als auch interessierte Wahlberechtigte für Wahlwerbung, Information und Kommunikation im Wesentlichen Internetauftritte, E-Mail und social media-Kanäle nutzen und im Übrigen postalische Adressen von Wahlkreisbüros und Geschäftsstellen existieren. Zugleich ist eine gesellschaftliche Entwicklung zu verzeichnen, in der sich persönliche Bedrohungslagen für Politiker zunehmend vergrößern und persönliche Daten wie Wohnanschriften für andere Zwecke missbraucht werden. HSGB: Die Streichung der Angabe von Privatadressen bei den öffentlichen Bekanntmachungen von kommunalen Wahlvorschlägen wird für sinnvoll

	Änderungs- / Prüfauftrag	Betroffene Rechtsvor-	Anmerkungen/ Stellungnahme der Spitzenverbände
		schrift(en)	
			erachtet. Der Vorschlag des HMdI wird begrüßt. Diese Regelung sollte
			für alle Kommunalwahlen gelten. Die Angabe des Wohnorts mit Ortsteil
			wird als ausreichend angesehen.
4	Prüfung einer Begrenzung bzw.	Bisher keine diesbezügli-	<u>Vorbemerkung HMdI:</u>
	besseren Transparenz von Spen-	chen Vorschriften im	Hier bitten wir insbesondere um Mitteilung, ob zur Thematik von Spen-
	den, insbesondere aus dem Aus-	Kommunalwahlrecht	den (insbesondere aus dem Ausland) im Zusammenhang mit Kommu-
	land, bei Wahlen (KOA-V S. 161)		nalwahlen in der Vergangenheit Problemlagen aufgetreten sind bzw. ob
			insoweit Handlungsbedarf gesehen wird.
			HSGB:
			In der Vergangenheit sind zur Thematik Spenden im Zusammenhang mit
			Kommunalwahlen keine Probleme bekannt geworden. Die begren-
			zende Regelung des § 25 ParteiG wird insofern als ausreichend angese-
			hen. Keine Regelung existiert allerdings für Wählergruppen bzw. Wäh-
			lervereinigungen, wobei zu klären wäre, ob das überhaupt landesrecht-
			lich geregelt werden könnte.

2. Hessische Gemeindeordnung und Hessische Landkreisordnung

1	Stärkung der Beteiligungsrechte	§§ 4c, 8c HGO	Vorbemerkung HMdI:
	insbesondere von Jugendlichen	§§ 4c, 8a HKO	Ob die Stärkung der Beteiligungsrechte für die genannten Zielgruppen
	sowie Seniorinnen und Senioren		auch in der HGO/HKO ihren Niederschlag finden soll, ist offen. Die bis-
	stärken, mehr Gelegenheiten		herigen Landesregierungen haben bislang eine Einschränkung der re-
	zur Beteiligung schaffen und		präsentativen Demokratie auf kommunaler Ebene zu Gunsten von wei-
	eine gute Kommunikationskul-		tergehenden Beteiligungsrechten bestimmter Zielgruppen, insbeson-
	tur fördern. (KOA-V S. 167)		dere solcher mit vollem Wahlrecht, stets abgelehnt. Eine Stärkung kann
			bspw. auch mit der Implementierung einer neu zu schaffenden Anlauf-
			stelle für Seniorinnen und Senioren gegeben sein (KOA-V S. 98) oder
			durch die Landesfachstelle Jugendbeteiligung angestrebte Erhöhung der

2	Ausnahmen für Infrastruktur-	§ 8b HGO	Anzahl der Jugendbeteiligungsformate auf kommunaler Ebene (KOA-V S. 161). HSGB: Die Städte und Gemeinden gewähren vor Ort eine Vielfalt von Beteiligungsformen. Die konkrete Einbindung von Kindern und Jugendlichen sowie Seniorinnen und Senioren, sollten die Kommunen im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 GG) weiterhin individuell entscheiden können. Hier ergeben sich zum Teil völlig unterschiedliche Strukturen und Notwendigkeiten. Insbesondere stellen sich die Situationen und Notwendigkeiten in ländlicheren Kommunen anders als in Städten dar. In Ersteren sind beispielsweise oftmals funktionierende Ortsbeiräte oder Vereine vorhanden, die aktiv am Ortsgeschehen teilnehmen und die Kinder und Jugendlichen sowie die Seniorinnen und Senioren in das Geschehen aktiv einbinden. Hier sollten weitest gehende Flexibilität und die örtlichen Vorstellungen maßgeblich sein und keine festen gesetzlichen Strukturen geschaffen werden. Im Übrigen regelt die bereits geschaffene Regelung des § 8 c HGO umfassende Einbindungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Beiräten. Dies betrifft die Organe der Gemeinde (Gemeindevertretung/Gemeindevorstand) und ihre Ausschüsse sowie die Ortsbeiräte gleichermaßen. Die Regelung sieht konkret vor, dass Anhörungs-, Vorschlagsund Redemöglichkeiten eingeräumt werden können, was als ausreichend angesehen wird. Die Städte und Gemeinden machen hiervon in umfassender Weise Gebrauch und haben dies in ihren Geschäftsordnungen für die Gemeindevertretung auch verankert. Auch in der Mustergeschäftsordnung des HSGB finden sich entsprechende Regelungen. Vorbemerkung HMdI:
	projekte bei der Regelung zu Bürgerbegehren (KOA-V S. 160).	3 00 1100	voluenci Kung mivial.

	Prüfung einer Begrenzung bzw.		Eine Transparenzregelung hat bisher nur das Land NRW in § 26a der
	Transparenz von Spenden, ins-		dortigen Gemeindeordnung vorgenommen. Das HMdI hat keine ent-
	besondere aus dem Ausland, bei		sprechende Problematik verzeichnet, insbesondere auch mit Blick auf
	Bürgerbegehren (KOA-V S. 161).		ausländische Spenden.
			HSGB:
			Soweit offenbar angedacht ist, Infrastrukturprojekte in den Negativka-
			talog des § 8 b Abs. 2 HGO aufzunehmen ist anzumerken, dass der Be-
			griff sehr unbestimmt ist und im Zweifel viele Bereiche, die örtlich von
			Wichtigkeit sind, von der Durchführung eines Bürgerbegehrens ausge-
			nommen wären. Auslegungsschwierigkeiten und Streitigkeiten über die
			Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wären hier zu erwarten.
			Zu überlegen wäre allerdings, ob - angesichts der Dringlichkeit - der Be-
			reich des Wohnungsbaus in den Negativkatalog aufgenommen werden
			sollte. In diesem Zusammenhang wäre es auch angebracht, die <u>Bauleit-</u>
			planung komplett in den Negativkatalog mit aufzunehmen und nicht,
			wie aktuell geregelt, den Aufstellungsbeschluss herauszunehmen (§ 8 b
			Abs. 2 Nr. 5 a HGO). Hier stellen sich in der Praxis Auslegungsschwierig-
			keiten, da der Aufstellungsbeschluss im BauGB explizit nicht vorgesehen
			ist und insofern oftmals die Problematik besteht, ob ein Bürgerbegeh-
			ren möglich ist.
			Die Regelung von Transparenzpflichten bei Bürgerbegehren und Bür-
			gerentscheid - entsprechend der Regelung des
			§ 26 a GO NRW - werden begrüßt.
3	Prüfung der Abschaffung der 1-	§ 36b HGO	HSGB:
	Personen-Fraktion (KOA-V S.		Die Abschaffung der 1-Personen-Fraktion entspricht einer langjährigen
	159/160)		Forderung des HSGB. Bereits begrifflich ist unter einer Fraktion der Zu-
			sammenschluss von mindestens zwei Personen zu sehen. Die Fraktio-
			nen haben darüber hinaus im Hessischen Kommunalverfassungsrecht
			eine herausragende Rechtsstellung, so dass es gerechtfertigt ist, dass
			mindestens zwei Personen Teil einer Fraktion sein müssen.

4	Prüfung einer Reduzierung der	§ 38 Abs. 1 HGO	Vorbemerkung HMdI:
	Anzahl der Gemeindevertreter	§ 25 Abs. 1 HKO	Diese Regelung korrespondiert mit § 22 KWG und kann ggf. als milderes
	(KOA-V S. 159/160)		Mittel gegenüber der Einführung einer Sperrklausel dienen.
			HSGB:
			Eine Reduzierung der Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemein-
			devertreter entspricht einer langjährigen Forderung des HSGB. Generell
			sollte hier eine Neufestlegung - gestaffelt nach Einwohnerzahlen - in §
			38 Abs. 1 HGO erfolgen.
			Hessen weist die größte Anzahl von Mandatsträgerinnen und Mandats-
			trägern in den Gemeindevertretungen auf. Die Anzahl liegt etwa um 20
			% höher als in den anderen Bundesländern. Dies gilt in gleicher Weise
			auch für die Kreistage. Darüber hinaus existieren in Hessen noch die Ge-
			meindevorstände/ Magistrate sowie die Ortsbeiräte. Damit ist eine Viel-
			zahl von ehrenamtlichen Personen mitwirkend tätig. Die Funktionsfä-
			higkeit der Gemeindevertretung würde mit Sicherheit gestärkt werden,
			wenn hier eine moderate Reduzierung erfolgen würde.
			In gleicher Weise sollte eine Höchstzahl für die Mitglieder des Gemein-
			devorstands, gestaffelt nach Einwohnergrößenklassen oder als ein An-
			teil der Normgröße der Gemeindevertretung, festgelegt werden.
5	Prüfung des Wegfalls des Erfor-	§ 38 Abs. 2 HGO	HSGB:
	dernisses einer Zweidrittel-	§ 25 Abs. 2 HKO	Eine festgelegte Reduzierung der Zahl der Gemeindevertreter in § 38
	Mehrheit bei Verkleinerung der		Abs. 1 HGO wäre, wie dargelegt, zu präferieren.
	Vertretersitze (KOA-V S.		Darüber hinaus sollte das Mehrheitserfordernis für eine Reduzierung
	159/160)		deutlich gesenkt werden und die Regelung auf die Mehrheit der gesetz-
			lichen Mitgliederzahl reduziert werden. Wir halten diese Änderung für
			so dringlich, dass hier eine zeitnahe gesetzliche Regelung erfolgen
			sollte, damit die Städte und Gemeinden rechtzeitig zur nächsten Kom-
			munalwahl 2026 entsprechende Regelungen treffen können. Sofern
			keine gesetzliche Reduzierung, sondern lediglich eine Änderung der Be-

			schlussmehrheit für eine Reduzierung erfolgt, wäre hier auch zu bedenken, dass die Kommunen verpflichtet sind, ihre reduzierte Zahl an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in der Hauptsatzung zu verankern. Hier sind gemäß § 6 Abs. 2 HGO im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung keine wesentlichen Änderungen mehr möglich.
6	Änderungen an der Versorgung und Besoldung der Kommunalen Wahlbeamten (KOA-V S. 160)	§ 40 HGO KomBesDAV KomAufWEVO	Vorbemerkung HMdl: Aus fachlicher Sicht hat sich in der Anwendung der Norm insbesondere folgender Klarstellungs- bzw. Änderungsbedarf ergeben: Sollen bei der "Amtszeit" im Sinne des § 40 Abs. 2, 3 auch außerhessische Amtszeiten berücksichtigt werden? Ist eine "eine Amtszeit von 8 Jahren" auch bei mehreren (hessischen) Amtszeiten mit zeitl. Unterbrechung gegeben? Denkbar erscheint die "Wiedereinführung" einer Antragsaltersgrenze, sofern die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand (8 Jahre, 55/50 LJ) erfüllt sind. In diesem Zusammenhang bitten wir um Stellungnahme zur der Frage, ob die kommunalen Spitzenverbände jeweils einer Verlängerung der KomBesDAV und der KomAufWEVO um zwei weitere Jahre zustimmen können. Beide Verordnungen laufen zum 31.12.2024 aus. Eventuelle inhaltliche Änderungen könnten sodann im Rahmen eines "Gesamtpaketes" zusammen mit Änderungen an § 40 HGO vorgenommen werden. HSGB: Die Regelungen zur Besoldung müssen überprüft werden. Der HSGB wird hierzu zeitnah vertieft Stellung nehmen. Auch bei der Besoldung der Wahlbeamten hat der Gesetzgeber das Alimentationsprinzip zu wahren. Im Rahmen dieser Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beam-

tenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen (so das BVerfG in seiner Entscheidung zur hessischen W-Besoldung, Urt. v. 14.2.2012 Az. 2 BvL 4/10 – juris Rn. 144 ff.). Demnach ist im Kern ein systeminterner Vergleich der Besoldungsgruppen sowie ein systemexterner Vergleich mit der Privatwirtschaft geboten. Es bestehen aus Sicht des HSGB erhebliche Zweifel, ob die aktuelle Gestaltung der Besoldung dem entspricht.

Bezüglich der Versorgung haben sich die 2015 eingeführten Regelungen nicht bewährt. Allein das Rückkehrrecht nach § 40a HGO sollte beibehalten werden. Die Möglichkeit des Eintritts in den Ruhestand bei Abwahl oder ausbleibender Wiederwahl muss wiedereingeführt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein erheblicher Anteil der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten kein entsprechendes Rückkehrrecht hat. Nach einer aktuellen Befragung im Mitgliederbereich des HSGB verfügen 40% und mehr der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten nicht über ein Rückkehrrecht. Das ist also keine zu vernachlässigende Größe.

Der Eintritt in den Ruhestand ist im Zusammenhang mit der notwendigen materiellen Absicherung der Unabhängigkeit des Wahlbeamten zu sehen (zu diesem Zusammenhang die Leitentscheidung des BVerfG, Beschl. v. 17.10.1957 Az. 1 BvL 1/57 – juris Rn. 51). Aufgrund der Aufgaben des Bürgermeisters (insb. § 70 Abs. 1 HGO) und seiner Pflicht, gegen rechtswidrige Beschlussfassungen von Gemeindevertretung und Gemeindevorstand vorzugehen (§§ 63, 74 HGO) ist diese Unabhängigkeit in der Praxis stark gefordert; ihre sachgerechte Wahrnehmung erhöht durchaus das Risiko der Abwahl oder des Scheiterns einer Wiederwahl.

			Besonders dringlich ist die Wiedereinführung der Regelung nach § 6 Abs. 9 HBG a.F., wonach nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Beamtin oder der Beamte auf Zeit auf Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen ist. Das Fehlen dieser Möglichkeit hält nach unserer Kenntnis wie auch nach den Erfahrungen der Versorgungskassen Wahlbeamte in entsprechendem Lebensalter nicht selten von einer erneuten Kandidatur ab. Daher sollte hier eine sehr zeitnahe Regelung erfolgen, ggfls. vorgeschaltet werden. Aus den gleichen Erwägungen heraus sollten die Regelungen in § 40 HGO dergestalt angepasst werden, dass eine finanzielle Absicherung bereits nach einer Wahlperiode (6 Jahre) und der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres (z.B. 50 Jahre) erfolgt. Erfahrungsgemäß ist eine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu diesem Zeitpunkt schwieriger als in jungen Jahren. Zu dem gesamten Themenkomplex sollten insgesamt frühzeitig die Hessischen Versorgungskassen eingebunden werden. Hier wird ein gemein-
7	Einführung digitaler Sitzungsformate und weiterer digitaler Elemente (KOA-V S. 160)	§§ 52, 67 HGO und ggf. weitere Vorschriften	Vorbemerkung HMdl: Aus fachlicher Sicht stellt sich die Frage, in welchen Umfang die Einführung digitaler Sitzungsformate in der Hessischen Magistratsverfassung ermöglicht werden soll. Hierzu bitten wir u. a. um Stellungnahme, ob die Möglichkeit einer digitalen/hybriden Sitzungsteilnahme sämtliche kommunale Gremienarbeit und damit auch die Gemeindevertretung/Kreistag einschließen soll. Ferner ist aus fachlicher Sicht die Regelungstiefe bedeutsam, d. h. welche Regelungspunkte sollten nach Ihrer Auffassung im Falle der Regelung einer digitalen Sitzungsteilnahme für alle Kommunen in der HGO abgebildet werden und welche Aspekte sollte dem örtlichen Satzungsrecht vorbehalten bleiben?

			Gibt es weiteren Regelungsbedarf im Bereich digitaler Elemente, der in dieser Auflistung noch nicht abgebildet ist und einer Verankerung in den Kommunalgesetzen bedarf?
			HSGB: Der HSGB spricht sich dafür aus, dass künftig sämtliche Organe und Gremien auch im Rahmen einer hybriden Sitzungsteilnahme tagen können. Insofern wird auf die beigefügten Vorschläge zur Digitalisierung der HGO des HSGB (Stand: August 2023) verwiesen. Dies betrifft auch eine Vielzahl von anderen gesetzlichen Regelungen, bei denen es für notwendig angesehen wird, digitale Formen zu ermöglichen. Nach dem Inhalt unseres Vorschlags sollte die Ermöglichung einer hybriden Sitzungsteilnahme in der Hauptsatzung geregelt werden. Eine hybride Sitzung sollte nicht bei Wahlen (§ 55 HGO), der Ladung zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl (§ 56 Abs. 2 HGO) sowie der Beschlussfassung über Satzungen und ihrer Änderungen bzw. Aufhebung (§ 5 HGO) möglich sein. Es wird insofern insgesamt auf die beigefügten Formulierungen in unseren Vorschlägen verwiesen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Voraussetzungen für die Durchführung eines Umlaufverfahrens in Sitzungen des Gemeindevorstands erleichtert werden. Hierzu wird auf unsere ausgearbeiteten Formulierungsvorschläge (Anlage) verwiesen.
8	Folgeänderung des § 55 HGO, sofern eine Umstellung des Auszählverfahrens von Hare/Niemeyer auf d'Hondt in § 22 KWG erfolgt (KOA-V S. 159/160)	§ 55 HGO	Vorbemerkung HMdI: In § 55 HGO ist auch unabhängig von einer Änderung des Auszählverfahrens ggf. eine redaktionelle Klarstellung mit Blick auf die (Nicht-)Anwendbarkeit zwischenzeitlicher geänderten Regelungen im KWG zu diskutieren. HSGB: Soweit eine Umstellung des Auszählverfahrens erfolgt, würde sich dies nach der derzeitigen Gesetzeslage auch auf die mittelbaren Wahlen

9	Fortentwicklung der Ausländer-	§§ 84 ff. HGO	auswirken, da in § 55 Abs. 4 HGO für den Bereich der mittelbaren Wahlen auf die Vorschriften des KWG verwiesen wird. Grundsätzlich wird es als sinnvoll angesehen, bei unmittelbaren und mittelbaren Wahlen dasselbe Auszählverfahren anzuwenden. Hierbei müsste allerdings mathematisch geprüft werden, ob bei Anwendung des Auszählverfahrens nach d'Hondt oder des Verfahrens nach Sainte-Lague/Schepers für den Bereich der mittelbaren Wahlen Anpassungsbedarf i.S.d. § 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 Abs. 4 KWG besteht. Eine langjährige Forderung des HSGB ist es, im Hinblick auf den Verweis in § 55 Abs. 4 HGO auf das KWG klarzustellen und aufzuführen, welche Vorschriften des KWG konkret (keine) Anwendung finden. Hier bestehen immer wieder Unklarheiten in der Praxis, wie bei mittelbaren Wahlen zu verfahren ist.
פ	beiräte zu Integrationsbeiräten (als Aufwertungsmöglichkeit für die Kommunen) (KOA-V S. 66)	§ 4b HKO	Für die Ausländerbeiräte wäre es unseres Erachtens sinnvoll, wenn die Kommunen die Möglichkeit hätten, weitere interessierte Personen zu den Beratungen hinzuziehen zu können. Dies hätte den Vorteil, dass eine Verbindung zu den anderen kommunalen Gremien geschaffen werden könnte. Außerdem könnte die zum Teil erforderliche Hilfestellung unmittelbar geleistet werden. Eine solche Berechtigung könnte in § 87 Abs. 3 HGO geregelt werden. Die Praxis zeigt, dass eine Besetzung der Integrations-Kommissionen nur schwer möglich ist, da das Gesetz insoweit hohe Anforderungen stellt. So müssen Mitglieder des Gemeindevorstands sowie der Gemeindevertretung in die Kommission gewählt werden. Darüber hinaus muss die Kommission zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretung der Migranten gewählt werden, bestehen. Mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden verfügt eine Integrations-Kommission damit nach dem Gesetz zwangsläufig über eine Anzahl von 10 Personen. Darüber hinaus soll die

			Hälfte der Gewählten weiblichen Geschlechts sein und es soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner i.S.v. § 84 Satz 1 HGO berücksichtigt werden. Diese Zusammensetzung wird in der Praxis nicht oder nur unter größten Anstrengungen erfüllt. Es wird deshalb in diesem Zusammenhang gefordert, eine flexible Besetzung der Integrations-Kommission zu ermöglichen. Hier sollte den Kommunen keine oder nur stark reduzierte Vorgaben gemacht werden. Außerdem sollte deutlich geregelt werden, dass die Integrations-Kommission vom Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Stellvertreter geleitet werden kann. Hier gibt es zum Teil unterschiedliche gesetzliche Auslegungen in der Praxis. Eine Vertretung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister muss auf jeden Fall gewährleistet sein.
10	Prüfung der Einführung eines Zustimmungsquorums bei den Wahlen zu den kommunalen Verwaltungsspitzen der Landkreise (KOA-V S. 159/160)	§ 37 HKO	Vorbemerkung HMdl: Ein "Zustimmungsquorum", das in Kommunalgesetzen bislang im Bereich der direkten Demokratie bei Bürgerbegehren Anwendung findet, müsste mit Art. 138 der Hessischen Verfassung in der derzeitigen Ausgestaltung vereinbar sein. Ein Beispiel für ein Zustimmungsquorum bei der Direktwahl von Landräten bietet §§ 131, 53 Abs. 2 Kommunalverfassung Brandenburg i. V. M. § 72 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Brandenburg (Zustimmungsquorum von mindestens 15 % bei der Direktwahl von Bürgermeistern und Landräten). HSGB: Hier wird kein Handlungsbedarf gesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 138 HV die Direktwahl ohne Einschränkungen regelt, so dass keine rechtlich tragfähige Umsetzung gesehen wird. Zudem ist die Beteiligung an Kommunalwahlen schon deshalb niedriger als bei staatlichen Flächenwahlen, weil mit den nicht-deutschen EU-Staatsangehörigen ein größerer Personenkreis wahlberechtigt ist als bei Bundestagsund Landtagswahlen.

11	Favoitouras dos socialistos	\$ 121 UCO	Varia ora pulcina el 10 della
11	Erweiterung des gesetzlichen	§ 121 HGO	Vorbemerkung HMdl:
	Rahmens für die wirtschaftliche		Derzeit ist noch unklar, in welche Richtung und in welchen Marktberei-
	Betätigung der Kommunen in		chen der gesetzliche Rahmen erweitert werden soll.
	festzulegenden ausgewählten		Wir bitten um Stellungnahme, inwieweit bzw. in welchen Bereichen aus
	Sektoren (KOA-V S. 145)		Ihrer Sicht eine Erweiterung des Rahmens der wirtschaftlichen Betäti-
			gung sinnvoll bzw. gewünscht ist.
			HSGB:
			Die Regelung des § 121 HGO ist durch die vielfachen Gesetzesänderun-
			gen schwer verständlich geworden, so dass sich in der Praxis eine Viel-
			zahl von Rechtsfragen stellen. Hier wäre eine generelle Neufassung zu begrüßen.
			Darüber hinaus gibt es in einer Reihe von Kommunen das Interesse, die
			Schaffung bezahlbaren <u>Wohnraums</u> zu forcieren. Diese klassische kom-
			munalwirtschaftliche Betätigung wird bisher allenfalls unter "Sozialwe-
			sen" subsumiert; eine ausdrückliche Nennung brächte hier Klarheit und
			würde sich nicht alleine auf den sozialen Wohnungsbau im engeren
			Sinne erstrecken. Die Gemeinden könnten dann im Sinne einer sozialen
			Mischung breitere Bevölkerungskreise ansprechen. Des Weiteren wäre
			die Aufnahme des Bereichs der Energieversorgung sinnvoll. Hier sehen
			wir kommunalen Handlungsbedarf, wie z.B. die Beteiligung an kommu-
			nalen Windgenossenschaften deutlich macht.
			Darüber hinaus ist die Betätigung im Zusammenhang mit erneuerbaren
			Energien in § 121 Abs. 1a HGO sehr kleinteilig geregelt. Wir schlagen
			vor, die Betätigung im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien als
			nicht-wirtschaftliche Tätigkeit zu regeln. Dies würde eine Verfahrens-
			vereinfachung bewirken.
			Begrüßenswert wäre es auch, wenn die Verpflichtung zur Markterkun-
			dung (§ 121 Abs. 5 HGO) entfällt und die Privatisierungsprüfung (§ 121
			Abs. 7 HGO) abgeschafft würde. Die Betätigungen der Kommunen sind
			langfristig angelegt und sollten nicht einmal in fünf Jahren systematisch
			iangmodigated und some milital milital milital systematisch

			in Frage gestellt werden. Die Beteiligungen werden außerdem im jährlichen Beteiligungsbericht (§ 123a HGO) regelmäßig und ausreichend thematisiert.
12	Formerfordernis für Genehmigungen der Aufsichtsbehörden; Änderung des Ausschlusses, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen (KOA-V S. 168)	§ 143 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 HGO	Vorbemerkung HMdl: Im Rahmen des Projekts der Digitalisierung und Standardisierung der Haushaltsgenehmigungen ergibt sich für uns das Erfordernis, die Genehmigungen insgesamt nur noch digital zu erteilen bzw. zumindest das Verbot der elektronischen Form zu streichen. Daher sollte aus Sicht des HMdl in § 143 Abs. 1 S. 1 der 2. Halbsatz, "die elektronische Form ist ausgeschlossen", gestrichen werden, der die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form nach § 3a Abs. 1 S. 1 HVwVfG ausschließt. Des Weiteren bedarf es einer Öffnungsklausel für die Kommunal Data Hessen. HSGB: Die Öffnung für die elektronische Form ist zustimmungsfähig. KommunalDataHessen sammelt derzeit Haushaltsdaten. Über die Datenbank sollten die Vorlagepflichten für die beschlossene Haushaltssatzung § 97 HGO) und den Jahresabschluss (ggfls. bereits den aufgestellten, § 112 HGO, aktuell § 114 HGO für den geprüften Jahresabschluss) benutzerfreundlich abgewickelt werden können sowie eine begrenzte Anzahl Liquiditätsabfragen (2x jährlich maximal). Ansonsten sollte sich das Innenministerium an das Statistische Landesamt halten, das die Ergebnisse vieler von den Kommunen zu bedienenden Statistiken vorbildlich als offene Daten kostenlos zur Verfügung stellt. Hier sollte es keine weitergehenden Meldepflichten der Kommunen geben. Wohl aber sollte KommunalDataHessen den Vorgaben der hessischen Offene-Daten-Gesetzgebung entsprechen und Ergebnisse leicht zugänglich bereithalten.

B. Weitere mögliche Gesetzesänderungen (z.B. aufgrund von Anregungen aus den Kommunen, Spitzenverbänden etc.)

1. Kommunalwahlgesetz

	Mögliche Änderung	Betroffene Rechtsvor-	Anmerkungen / Stellungnahme der Spit-
		schrift(en)	<u>zenverbände</u>
1	Nach derzeitiger Rechtslage muss gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG vor jeder Wahl innerhalb der vorgesehenen Frist ein neuer Beschluss der Vertretungskörperschaft zu den auf dem Stimmzettel befindlichen Bewerberangaben getroffen werden, andernfalls sind nur die gesetzlichen Mindestangaben gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KWG aufzunehmen. Diese Regelung könnte dahingehend geändert werden, dass ein von der jeweiligen Vertretungskörperschaft getroffener Beschluss hinsichtlich der Aufnahme von Bewerberangaben auf dem Stimmzettel, die über die Mindestangaben hinausgehen, so lange gilt, bis er von der Vertretungskörperschaft aufgehoben oder modifiziert wird.	§ 16 Abs. 2 Satz 3 KWG	HSGB: Die Beschlussfassung über die Bewerberangaben auf dem Stimmzettel sollte auch für eine folgende Kommunalwahl fortwirken und nicht neu erfolgen müssen. Hier handelt es sich um eine Anregung des HSGB. Die Auswertung der letzten Kommunalwahl hat wiederum gezeigt, dass einige Kommunen übersehen hatten, einen entsprechenden Beschluss zu fassen und dann den Stimmzettel nicht mit den weiteren Bewerberangaben gestalten konnten, weil die Frist abgelaufen war.
2	Ersetzung des Wortes "verteilt" in § 15 Abs. 4 Satz 1 KWG durch "ausgelegt".	§ 15 Abs. 4 Satz 1 KWG	Vorbemerkung HMdI: Zwar wird durch den derzeitigen Zusatz "er kann sich dazu vereinfachter, nicht adressierter Verteilungsformen bedienen" bereits gesetzlich klargestellt, dass nicht jedem Haushalt ein Musterstimmzettel zugestellt werden muss. Um jedoch der Praxis Rechnung zu tragen, dass die Musterstimmzettel regelmäßig in der Gemeinde-

			verwaltung ausgelegt/ausgehangen wer-
			den, könnte zur gesetzlichen Klarstellung
			der Wortlaut der Norm entsprechend geän-
			dert werden.
			HSGB:
			Es wird als ausreichend angesehen, wenn
			die Musterstimmzettel in öffentlichen Ein-
			richtungen ausgelegt oder auf der Inter-
			netseite der Kommune bereitgestellt wer-
			den. Letzteres erfolgt bereits in der Praxis.
3	Aufnahme einer Regelung zur ausdrücklichen Ermögli-	§ 16 Abs. 2 KWG	<u>Vorbemerkung HMdI:</u>
	chung der Aufnahme des Doktortitels eines Bewerbers		Auf Bundesebene wurde mit der jüngsten
	auf den Stimmzettel.		Änderung der EuWO in deren § 38 Abs. 1
			Satz 4 der Zusatz aufgenommen, dass ein
			eingetragener Doktorgrad auf dem Stimm-
			zettel angegeben werden kann. Es ist da-
			von auszugehen, dass diese Änderung auch
			in der BWO nachvollzogen werden wird.
			Eine entsprechende Regelung könnte auch
			in das hessische Kommunalwahlrecht auf-
			genommen werden. Insoweit kommt in Be-
			tracht, entweder eine weitere Ziffer in § 16
			Abs. 2 Satz 3 KWG aufzunehmen (wodurch
			die Aufnahme des Doktortitels abhängig
			wäre von einem entsprechenden Beschluss
			der Vertretungskörperschaft) oder die Auf-
			nahme des Doktortitels lediglich vom Wil-
			len der Bewerber selbst abhängig zu ma-

4	Generelle Ermöglichung der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen unabhängig von der Hauptsatzung der Gemeinde.	§ 58 Satz 2 KWG	chen. In letzterem Falle erschiene es sinnvoll, diese Regelung dann – im Gleichlauf mit dem Bundesrecht – auch für Ordensund Künstlernamen zu treffen (derzeit in § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG enthalten). HSGB: Eine Regelung, dass die Aufnahme des Doktortitels eines Bewerbers auf dem Stimmzettel möglich ist, ist erforderlich, da der Doktortitel nicht Namensbestandteil ist. Hier handelt es sich um eine Anregung des HSGB. HSGB: Eine generelle Ermöglichung der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen, unabhängig von der Hauptsatzung der Gemeinde, wird als sinnvoll angesehen, um der niedrigen Wahlbeteiligung von etwa 10 % entgegen-
			zuwirken. Es wird außerdem kein nachvoll- ziehbarer Grund gesehen, wieso hier vom regulären Kommunalwahlrecht abgewi- chen wird. Hier ist insbesondere zu berück- sichtigen, dass die Ausländerbeiratswahlen
			zusammen mit den anderen Kommunal- wahlen stattfinden.
5	Gewährung des kommunalen Wahl- und Stimmrechts für wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag im Gebiet der jeweiligen Körperschaft haben.	§ 1 Abs. 3 KWG i.V.m. §§ 30 Abs. 1 HGO, 22 Abs. 1 HKO	Vorbemerkung HMdl: Während im Landtagswahlrecht neben dem Wohnsitz auch der dauernde Aufent- halt im Land Hessen seit mindestens sechs

Wochen vor dem Wahltag für die Teilnahme an Landtagswahlen ausreicht (§ 2 Abs. 2 LWG), kennt das Kommunalwahlrecht den Anknüpfungspunkt des dauernden Aufenthaltes nicht. Durch das in der HKO und HGO bisher alternativlose Kriterium des Wohnsitzes im Landkreis oder der Gemeinde wird den in Hessen lebenden Wohnsitzlosen die Teilhabe am demokratischen Legitimationsprozess im Rahmen der Kommunalwahlen verwehrt. Dies stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG.

HSGB:

Auf kommunaler Ebene wird hier die Problematik gesehen, dass es für die Wahlbehörden nur schwer zu überprüfen ist, ob bzw. wann ein wohnungsloser Mensch das Gemeindegebiet verlassen hat. Bei vielen Obdachlosen ist ein ständiger Wechsel des Gemeindegebiets zu verzeichnen. Dabei ist davon auszugehen, dass ein wohnungsloser Mensch eher das Gemeindegebiet als das Bundesland Hessen verlässt, da hier die Wege kürzer sind. Insofern ist eine Vergleichbarkeit mit den Landtagswahlen nicht gegeben.

2. Hessische Gemeindeordnung und Hessische Landkreisordnung, weitere kommunalrechtliche Vorschriften

1	Streichung der sog. Hinweisbekanntmachung	§§ 1, 5a der Verordnung	Vorbemerkung HMdI:
		über öffentliche Be-	In den meisten Ländern ist keine ver-
		kanntmachungen der	pflichtende Hinweisbekanntmachung bei In-
		Gemeinden und Land-	ternetveröffentlichungen mehr vorgesehen.
		kreise (§ 7 HGO, § 6	Das Gesetz zur Modernisierung und Digita-
		HKO)	lisierung des Verkündungswesens sieht in
			§ 5 Abs. 3 für das Gesetzes- und Verord-
			nungsblatt für das Land Hessen vor, dass
			ein elektronischer Benachrichtigungsdienst
			bereitzustellen ist. Wir bitten insbesondere
			um Stellungnahme, ob bei einem Entfall
			der Hinweisbekanntmachung auch auf
			kommunaler Ebene ein solcher Benachrich-
			tigungsdienst für Bekanntmachungen bzw.
			für ausgewählte Bekanntmachungen wie z.
			B. Satzungen vorgehalten werden sollte.
			HSGB:
			Die Veröffentlichung in den Tageszeitun-
			gen erscheint nicht mehr zeitgemäß, da
			der Verbreitungsgrad äußerst rückläufig
			ist. Insofern ist es zeitgemäß die reine In-
			ternetbekanntmachung vorzusehen und
			die Notwendigkeit einer vorherigen Hin-
			weisbekanntmachung zu streichen. Hier

			handelt es sich um eine langjährige Forderung des HSGB. Zwingend erforderlich erscheint ein Benachrichtigungsdienst in diesem Zusammenhang nicht, weil die Internetpräsenz der Gemeinden in aller Regel leicht auffindbar ist und viele Gemeinden zusätzliche Angebote wie Gemeinde-Apps oder die MeinOrt-App bereits nutzen.
2	Aufnahme einer Regelung, wonach Verdienst aus Nebentätigkeiten bei der Berechnung des Verdienstausfalles nicht berücksichtigt wird.	§ 27 Abs. 3 HGO	Vorbemerkung HMdl: Nach dem hessischen Landesrecht wird auch ein Verdienstausfall erfasst, der bei einer Nebentätigkeit entsteht (Schneider/Dreßler, § 27 HGO, Rn. 16). Dies ist nach hiesiger Kenntnis nicht in allen anderen Bundesländern der Fall – beispielhaft genannt sei § 6 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung NRW https://recht.nrw.de/lmi/owa/br bes detail?bes id=52336&aufgehoben=N&det id=639037&anw nr=2&menu=0&sq=0. HSGB: Die Feststellung, ob ein Verdienst aus einer hauptamtlichen Tätigkeit oder Nebentätigkeit stammt, wird nur schwer überprüfbar sein. Es sollte deshalb bei der jetzigen Regelung verbleiben.
3	Rückkehrrecht von Wahlbeamten ins Lebenszeitbeamtenverhältnis;	§ 40a HGO	Vorbemerkung HMdI:

Klarstellungen zu verschiedenen praktisch gewordenen Rechtsfragen	

Aus fachlicher Sicht hat sich bei der praktischen Anwendung der Norm in den letzten Jahren Klarstellungsbedarf insbesondere zu folgenden Fragen ergeben:

- Zeitpunkt des Rückkehrrechts bei Abwahl
- Zeitpunkt der Entlassung falls kein Rückkehrrecht ausgeübt wird
- Doppelalimentation bei Rückkehr trotz Versorgungsanspruch

HSGB:

Der HSGB sieht derzeit was den Zeitpunkt des Rückkehrrechts sowie den Zeitpunkt der Entlassung betrifft keinen grundsätzlichen Klarstellungsbedarf.

Der abgewählte Bürgermeister scheidet gemäß § 76 Abs. 4 Satz 5 HGO mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl festgestellt hat, aus seinem Amt. Gemäß § 40 a Abs. 2 S. 3 HGO ist der Antrag auf Rückkehr in das Lebenszeitbeamtenverhältnis spätestens drei Monate nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses zu stellen. Insofern ist hier eine entsprechende Berechnung auch bei einer Abwahl möglich und es könnte ergänzend auf § 40 a Abs. 2 Satz 3 HGO verwiesen werden.

4	Wahlvorbereitungsausschuss Klarstellungen Gemeindebedienstete als Schriftführer in Wahlvorberei- tungsausschüssen Vertretung von Mitgliedern im Fall der Verhinderung	§ 42 HGO § 38 HKO	Unseres Erachtens steht auch der Zeitpunkt der Entlassung, falls kein Rückkehrrecht ausgeübt wird, durchaus fest. Hier ist – wie dargelegt – der Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl festgestellt hat, maßgeblich. Bei einer sonstigen Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses gelten die jeweiligen gesetzlichen Zeitpunkte. Was eine mögliche Doppelalimentation bei Rückkehr trotz Versorgungsanspruch betrifft, teilen wir die Auffassung, dass diese gesetzlich ausgeschlossen werden sollte. Dabei sollte der Versorgungsanspruch bei einer Rückkehr ruhen. Vorbemerkung HMdl: Bislang lässt § 42 Abs. 2 HGO durch die abschließende Aufzählung der Teilnahmeberechtigten sowohl eine Teilnahme von Gemeindebediensteten als Schriftführer in Wahlvorbereitungsausschüssen als auch eine Vertretung von Mitgliedern dieser Ausschüsse im Fall der Verhinderung nicht zu. Wir bitten um Stellungnahme, ob hier ein Änderungsbedarf gesehen wird und die Teilnahme der o. g. Personen durch Gesetzesänderung ermöglicht werden soll. HSGB: Es wird für absolut notwendig angesehen, dass Gemeindebedienstete als Schriftführer
---	---	----------------------	--

			in den Wahlvorbereitungsausschüssen teilnehmen können. Hier ist es zwingend erforderlich, eine ordnungsgemäße Niederschrift zu fertigen, um eine rechtssichere Wahl des Ersten Beigeordneten zu ermöglichen und eine erfolgreiche Wahlanfechtung im Nachhinein zu verhindern. Die Gemeindebediensteten sind hierzu aufgrund ihres Verwaltungswissens sehr gut in der Lage. Hier handelt es sich um eine langjährige Forderung des HSGB.
5	Abschaffung des Handschlages bei Amtseinführung	§ 46 Abs. 1 HGO § 40 HKO	Vorbemerkung HMdl: Der in § 46 Abs. 1 zur Amtseinführung vorgesehene Handschlag hat beamtenrechtlich keinerlei konstitutive Wirkung. Insofern hat ein Verstoß gegen die Pflicht in § 46 Abs. 1 keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Während der Corona-Pandemie kamen vielfach Forderungen auf, auf diese gesetzliche Verpflichtung zur verzichten. HSGB: Der Handschlag ist im Beamtenrecht nicht vorgesehen, so dass eine Abschaffung zu begrüßen wäre. Hier handelt es sich um eine Forderung des HSGB.
6	Konkretisierung des Begriffes "nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst" nach dem Fall "Raunheim".	§ 48 HGO § 51 HKO	Vorbemerkung HMdI: Denkbar wäre aus fachlicher Sicht die Aufnahme eines ausdrücklichen Verbotes übertariflicher Leistungen z.B. nach dem Vorbild der Regelung in § 61 Abs. 2 und 3 GO-Rh-Pf

	Dort wurde mit einem Tarifbeschäftigten eine Provisionsvereinbarung für den Verkauf von Grundstücken geschlossen, die bei diesem zu einem sehr hohen, zusätzlichen Einkommen geführt hat.		HSGB: Der HSGB sieht kein Regelungsbedarf. Die derzeitige Regelung verweist ausdrücklich auf das Besoldungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, was somit maßgeblich ist.
7	Erforderlich wäre, die Regelung über das Filmen von Kommunalparlamentssitzungen durch die Medien durch eine Regelung über Filmaufnahmen durch die jeweilige Kommune selbst zu ergänzen.	§ 52 Abs. 3 HGO	Vorbemerkung HMdl: Abzuwägen gilt in diesem Zusammenhang das Persönlichkeitsrecht der einzelnen Mandatsträger bzw. das Recht der Minderheit auf eine Nichtabbildung ihrer Person/ihres Redebeitrags entsprechend der kritischen Haltung des Hessischen Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Wir bitten daher insbesondere um Stellungnahme zu der Frage, ob dem einzelnen Mandatsträger ein Widerspruchsrecht zukommen soll, sofern eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder einem durch die Kommune selbst veranlassten Live-Stream zugestimmt hat. HSGB: Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Durchführung von Live-Streaming von Sitzungen wird begrüßt und wurde bereits vom HSGB gefordert. Eine Regelung sollte in der Hauptsatzung erfolgen. Hier sollten die gleichen Maßstäbe wie bei Film- und Tonaufnahmen durch die Medien gelten, bei der die Hauptsatzung

			ebenfalls bestimmen kann, dass diese in öffentlichen Sitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind (§ 52 Abs. 3 HGO). Wir verweise insofern auf unseren Formulierungsvorschlag in der Übersicht "Vorschläge zur Digitalisierung der HGO (§ 52 HGO)". Sofern eine qualifizierte Mehrheit der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung aufgenommen hat, wird ein Widerspruchsrecht des Einzelnen als entbehrlich angesehen. Hier kann nichts Anderes gelten wie bei den Film- und Tonaufnahmen. Hier wird auf die ausformulierten Vorschläge zur Digitalisierung der HGO (Anlage) verwiesen.
8	Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einsichtnahme in Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Kommunalparlamente inkl. Einstellung ins Internet	§ 61 HGO	Vorbemerkung HMdI: In vielen anderen Bundesländern existieren Regelungen zur Einsichtnahme in Niederschriften öffentlicher Sitzungen. Durch eine Zurverfügungstellung dieser Niederschriften auch im Internet würde auch ein Beitrag zur Beteiligung an der Informationsfreiheit geleistet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist hierfür eine eindeutige Rechtsgrundlage in der HGO erforderlich. HSGB: Die Schaffung einer Rechtsgrundlage über die Ermöglichung der Einstellung der Niederschriften in das Intranet der Gemeinde

			bzw. in das System des Sitzungsdienstes (Bürgerportal) wird als notwendig angesehen, da hier insgesamt Rechtsunsicherheit besteht ob bzw. inwieweit dies möglich ist. Hier sollte es - wie vom HSGB bereits gefordert - eine eindeutige gesetzliche Regelung geben, um dieses datenschutzrechtlich abzusichern. Dies kann allerdings nur für Niederschriften öffentlicher Sitzungen gelten.
9	Anpassung der Zusammensetzung der Integrations-Kommission	§ 89 HGO	Vorbemerkung HMdI: Anregungen zum Vorsitz in der Integrations- Kommission: Nach § 89 Abs. 2 HGO führt der Bürgermeister den Vorsitz der Integrations-Kommission. Einige Gemeinden haben angemerkt, dass die Festlegung auf den Bürgermeister als Vorsitzender durchaus kritisch zu sehen sei. Man wünsche sich da mehr Flexibilität dahingehend, dass der Vorsitz auch auf eine andere Person aus dem Gemeindevorstand delegiert werden kann. Da die Bürgermeister ohnehin schon eine erhebliche Aufgabenfülle zu bewältigen haben – gerade in den Krisenzeiten – wäre eine Entlastung an dieser Stelle hilfreich. Dies könne auch zu einer Akzeptanzsteigerung dieser Kommission führen. Nach dem derzeitigen Regelungsinhalt ist die Integrations-Kommission "Chef-

sache" (so auch die dahinterstehende Intention bei der Entstehung dieser Norm) und kann lediglich gemäß § 47 HGO nur in Ausnahmefällen (Verhinderung des Bürgermeisters) auf den Ersten Beigeordneten oder ggf. auf einen anderen Beigeordneten übertragen werden. Es wird daher aus fachlicher Sicht angeregt, dass eine Wahrnehmung der Funktion des Vorsitzenden auch durch einen Beigeordneten ermöglicht wird und eine Besetzung durch den Bürgermeister somit nicht mehr zwingend erforderlich ist

Anregungen zur Mindestmitgliederzahl der Integrations-Kommission

§ 89 HGO enthält diesbezüglich keine konkrete Festlegung. In Verbindung mit § 72 HGO ist jedoch davon auszugehen, dass eine Integrations-Kommission aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen muss:

Der Bürgermeister

- + (mind.) 2 "weitere Mitglieder des Gemeindevorstands"
- + (mind.) 2 "Mitglieder der Gemeindevertretung"
- = 5 Personen
- + (mind.) genauso viele sachkundige Einwohner
- = 10 Personen

			in 31 Gemeinden wird die Mindestmitgliederzahl derzeit nicht erreicht, die Zahl der Kommissionsmitglieder liegt hier zwischen 6 und 9 Personen. Als Grund wurde oftmals genannt, dass nicht ausreichend sachkundige Einwohner hierfür gewonnen werden konnten. Insofern wird aus fachlicher Sicht angeregt, die Mindestmitgliederzahl abzusenken und im Gesetzeswortlaut mit aufzunehmen. HSGB: Es wird insofern auf die Ausführungen zu A.1.2.9 (§§ 84 ff. HGO) verwiesen. Wir teilen die Auffassung des HMdI.
10	Streichung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssi- cherungskonzepts für die mittelfristige Finanzplanung	§ 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO	Vorbemerkung HMdI: Aus Sicht des HMdI ist das Haushaltssicherungskonzept für die mittelfristige Finanzplanung verzichtbar, da sich das ordentliche Ergebnis sowie der Bestand der Zahlungsmittel in der Erfahrung in der Regel abweichend entwickelt hat, als sich dies in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt hat. Zur Entbürokratisierung kann daher hierauf verzichtet werden unter der Voraussetzung, dass sich die Gemeindevertretung rechtzeitig mit der zukünftigen Entwicklung des Haushaltes auseinandersetzt und ggf. geeignete Maßnahmen ergreift. HSGB:

			Die Regelung kann ersatzlos entfallen. Die Gemeinden planen ihre Haushalte weit überwiegend sehr vorsichtig, so dass sich vielerorts regelmäßig positive Plan-Ist-Abweichungen ergeben. Die nach Streichung von § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO verbleibenden Regelungen zur mittelfristigen Finanzplanung sind ausreichend.
11	Streichung der Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans an sieben Tagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Ersetzung durch Veröffentlichung im Internet	§ 97 HGO HSGB: Sollte entsprechend auch in § 114 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGO für den Jahresabschluss gelten.	Vorbemerkung HMdl: Bisher gibt lediglich der Hinweis Ziffer 5 zu § 97 HGO die Empfehlung, den Haushaltsplan im Internet zu veröffentlichen. Zur Erhöhung der Transparenz und Erleichterung durch digitale Einsichtnahme könnte die Pflicht zur öffentlichen Auslegung durch eine Pflicht zur Veröffentlichung des Haushaltsplans im Internet ersetzt werden, mindestens bis zum Ende der Gültigkeit. Um den Zugang auch Personen ohne Internetzugang oder entsprechende Kenntnisse zu gewährleisten, könnte zudem festgelegt werden, dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplans zur Verfügung zu stellen ist. HSGB:

			Eine förmliche Auslegung der bekannt gemachten Haushaltssatzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung hat deutlich höhere Zugangshürden für Interessierte (Einsicht während der Dienststunden) als die jederzeit zugängliche Veröffentlichung in der Internetpräsenz. Etwaige datenschutzrechtliche Bedenken werden wirksam ausgeräumt, wenn eine Veröffentlichung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage hat. Insofern wird der Streichung der Auslegung und Veröffentlichung im Internet zugestimmt. Eine Sonderregelung für Personen ohne Internetzugang ist wegen der geringen Zahl Betroffener nicht erforderlich. Spätestens in der Pandemie hat sich bestätigt, dass etwa der digitale Zugang zur Impfung von Risikogruppen auch für die viel zitierten Älteren zu
			zusammenhängenden Bekanntmachungs- erfordernisses sollte auch für § 114 Abs. 2 HGO übernommen werden.
12	Klarstellung des Verhältnisses der Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung zu den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes	§ 115 Abs. 3 HGO	Vorbemerkung HMdl: Der Verweis auf die Vorschriften der §§ 92, 93, 101 bis 105, 108 und 109 HGO zur sinn- gemäßen Anwendung auf wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersön- lichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die

			aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonder- rechnungen geführt werden, ist auf einzelne Paragraphen begrenzt, was zu Auslegungs- schwierigkeiten bzgl. des Umfangs sinnge- mäß anzuwendender haushaltsrechtlicher Vorschriften auf Eigenbetriebe führt. Hier sollten die §§ 99 und 107 HGO aufgenom- men werden, um die Unklarheiten zu besei- tigen. HSGB: Der Vorschlag ist nachvollziehbar. Insbeson- dere eine Klarstellung zur Anwendbarkeit von § 99 HGO ist praktisch sehr zu begrüßen.
13	Die neue EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) wird künftig (erstmals für am oder nach dem 01.01.2025 beginnende Geschäftsjahre) alle großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung verpflichten. Mit der Änderungsrichtlinie wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle großen Kapitalgesellschaften ausgedehnt unter Wegfall des Erfordernisses der Kapitalmarktorientierung. Dies wäre sodann auch auf kleinere kommunale Unternehmen anzuwenden durch die Verweisung in § 122	§ 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGO	Vorbemerkung HMdl: Auf dringendes Petitum eines Spitzenverbandes, dem sich das HMdl anschließt, sollte keine über den Anwendungsbereich der Richtlinie der EU hinausgehende Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleinere und mittlere kommunale Unternehmen begründet werden. Zunächst sollte hier jedoch die konkrete Umsetzung der CRSD in nationales Recht durch den Bundesgesetzgeber im HGB abgewartet werden. Die Umsetzungsfrist läuft bis zum 6. Juli 2024. HSGB:

	Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGO für Jahresabschluss und Lagebericht auf die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Um dies zu verhindern, könnte in § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGO ein Zusatz nach dem Wort Lagebericht "mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung" oder eine Ergänzung, "Eine Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung wird nicht begründet.", aufgenommen werden.		Unabhängig von ihrer Größe sind kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften dazu verpflichtet, ihre Abschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufstellen und prüfen zu lassen. Wird diese kostentreibende Vorgabe nach § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO gestrichen, bestimmt sich die Art und Weise der Abschlusserstellung und -prüfung abschließend nach Gesellschaftsrecht. Die Pflicht nach § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO sollte deshalb gestrichen werden. Dies wäre eine weitergehende durchgreifende Vereinfachung.
14	Aufnahme eines Absatz 5 in § 154 HGO mit einer Ermächtigung zur Regelung der Kommunal Data Hessen in einer Rechtsverordnung	§ 154 HGO	Vorbemerkung HMdI: Das HMdI prüft, ob eine Möglichkeit geschaffen werden soll, eine einheitliche Rechtsverordnung für die Kommunal Data Hessen zu erlassen und ggf. die Aufnahme weiterer Daten neben den Finanzdaten zu ermöglichen. HSGB: Siehe oben unter A. 2. 12. Eine Übermittlungspflicht ist in § 28 a GemHVO n.F. geregelt. Ansonsten bestehen umfangreiche Meldepflichten der Kommunen gegenüber dem statistischen Landesamt, das eine kompetente Fachbehörde für Statistik ist und in vorbildlicher Weise offene Daten in leicht verarbeitbaren Formaten zur

15	Klarstellung, dass zusätzlich zur Übertragungsoption der Festsetzungsbefugnis der Kommunen (als Kassenmit- glieder) auf die Versorgungskassen auch die Möglichkeit zur Delegation der Widerspruchsbefugnis besteht.	kassengesetz – VKZVKG	Verfügung stellt. Eine Parallelstruktur im Innenbereich wird nicht gesehen und wäre überflüssiger Bürokratieaufbau. Vorbemerkung HMdl: Im Hinblick auf die formale Strenge im Dienstrecht ist eine gesetzliche Regelung erforderlich HSGB: Die Klarstellung wird befürwortet.
16	Änderung des § 4 KAG zur Anpassung an Änderungen der Abgabenordnung und fachgerechte Ergänzungen, z.B. Ergänzung, dass bei gefährlichen Hunden Daten an zum Vollzug der Vorschriften über gefährliche Hunde zuständige Behörden übermittelt werden dürfen (vgl. § 12 Abs. 5 KAG M-V); Ermessen-Einräumung für die Abgabeberechtigten beim Verspätungszuschlag (§ 156 Abs. 5 AO); Ermöglichung einer Einschränkung auf bargeldlosen Zahlungsverkehr (Berücksichtigung von § 224 Abs. 4 AO im Verweis); weitere redaktionelle sowie praxisgerechte Anpassungen.	§ 4 KAG	Vorbemerkung HMdI: Orientierung insbesondere an den in einer Arbeitsgruppe des Hessischen Städtetags herausgearbeiteten Änderungspunkten HSGB: Diese Änderungspunkte sind nicht bekannt. Bezüglich der Hundesteuer enthält das KAG bereits eine Übermittlungsbefugnis. In unserer Mitgliedschaft sind größere Probleme damit nicht bekannt geworden. Allerdings bestehen unsererseits keine Einwände gegen erforderliche Klarstellungen. Nach hiesiger Kenntnis hat § 156 AO keinen Absatz 5, so dass unklar ist, was gemeint ist. Mit Blick auf die mit Barzahlungen verbundenen Risiken (dolose Handlungen, Risiko von Überfällen, Geldwäsche) ist der Ausschluss von Barzahlungen auch aus hiesiger Sicht sinnvoll und sollte ermöglicht werden. Entsprechendes sollte für den gemeindlichen Zahlungsverkehr insgesamt eröffnet

			werden (Änderung von § 12 Abs. 1 Gem-KVO).
17	Aufnahme einer Regelung, mit der die Möglichkeit zur Abgabenerhebung nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage zeitlich begrenzt wird, vergleichbar § 20 Abs. 5 S. 1 KAG BaWü.	-	Vorbemerkung HMdI: Mit der Regelung soll der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 03.11.2021 - 1 BvL 1/19) Rechnung getragen werden, wo- nach das Gebot der Belastungsklarheit und - vorhersehbarkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) sich auf alle Abgaben zum Vorteil- sausgleich erstreckt. HSGB: Eine Regelung mit einem § 20 Abs. 5 Satz 1 KAG BaWü entsprechenden Inhalt wird be- grüßt. Allerdings ist § 6a KAG mit Sicherheit systematisch nicht der richtige Ort für eine solche Regelung.
18	Prüfung, ob die im Gesetz genannte Fischereisteuer und die Gaststättenerlaubnissteuer noch praktische Relevanz haben.	§ 8 KAG	HSGB: Die genannten Steuern stehen den Land- kreisen und kreisfreien Städten zu. Eine Ab- schaffung eines Besteuerungsrechts schränkt die kommunale Abgabenhoheit ein und müsste damit entsprechend begründet werden. Wir gehen zudem davon aus, dass bei Strei- chung der Übertragung dieser Steuern das Besteuerungsrecht nach der Finanzverfas- sung des Grundgesetzes an das Land fiele.

C. Anstehende Gesetzesvorhaben (außerhalb der Koalitionsvertrages)

	Mögliche Änderung	Betroffene Rechtsvor-	<u>Anmerkungen</u>
		schrift(en)	
1	Da die Stadt Hanau zum 01.01.2026 kreisfrei werden	Verabschiedung Gesetz	<u>Vorbemerkung HMdl:</u>
	soll, ist ein entsprechendes Auskreisungsgesetz zu erlas-		Durch das Inkrafttreten des Hanau-Gesetzes
	sen. Mit Blick auf die Kommunalwahl im März 2026 und		3
	erforderliche Vorschritte (Aufstellung von Wahllisten)	dem Main-Kinzig-Kreis	. ,
	sollte die Verabschiedung des Gesetzes für Mitte 2025 anvisiert werden.	(Hanau-Gesetz)	aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet wird.
	Anpassung der Beschreibung der hessischen Wahlkreise – Wahlkreis 41 – Main-Kinzig-Kreis II	Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG	Bei dem Wahlkreis 41 – Main-Kinzig II müsste Hanau als Stadt des Main-Kinzig-Kreises gestrichen und eingangs "die kreisfreie Stadt Hanau" eingefügt werden. Umbenennung des Wahlkreises 41 in "Hanau", weil nur noch wenige kleinere Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises hinzukommen.
			HSGB: Der HSGB wird zum Auskreisungsgesetz im Rahmen der Gesetzesanhörung Stellung nehmen. Wir gehen davon aus, dass die be-
			troffenen Kommunen auch gesondert angehört werden.